

Hinweise zum Fördergesuch für den Ersatz von Schaufenstern

(bitte aufbewahren)

1. Vorgehen

Schritt 1 **Einreichung des Gesuchs**

Einreichung des vollständig ausgefüllten und vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterschriebenen Gesuchsformulars (Original) zusammen mit den erforderlichen Beilagen gemäss Punkt 9 an:

EFT Geschäftsstelle
Lussistrasse 7
8536 Hüttwilen

Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive aller unter Punkt 9 erwähnten Unterlagen geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Bearbeitungsstelle. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das ausgefüllte Gesuchsformular zu kopieren und von den Beilagen Kopien einzureichen.

Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten.

Schritt 2 **Prüfung des Gesuchs, Förderzusage durch die Energiefachstelle**

Das Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und die Ausführungsbestätigung eingereicht werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Antrag dazu muss via E-Mail erfolgen; eine kurze Begründung genügt.

Schritt 3 **Umsetzung des Projekts**

Schritt 4 **Einreichung der Ausführungsbestätigung**

Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausführungsbestätigungsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen an die Bearbeitungsstelle.

Schritt 5 **Auszahlung des Förderbeitrags**

Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags innert zwei Monaten.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die Bearbeitungsstelle unter der E-Mail-Adresse **info@energie-thurgau.ch** oder der Telefonnummer **058 345 56 45**

Die aktuellen Formulare finden Sie unter www.energie.tg.ch > Förderprogramm.

Fördergesuch 2019 für den Ersatz von Schaufenstern in bestehenden Verkaufsgeschäften

(Bitte leer lassen)

Eingang des Gesuches	
Gesuchsnummer	

2. Gesuchsteller/in

Eigentümer/in

Anrede:

Vorname:

Name:

Firma/Organisation:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Kontaktperson

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümerschaft

Eigentümerschaft:

- Privateigentum, natürliche Personen
- Privateigentum, juristische Personen
- Privateigentum, gemeinnützige Institut.
- Öffentliche Hand, Konkordate etc.
- Gemischtwirtschaftliche Institutionen

3. Technische Bearbeitung

Zuständige Firma für
Planung oder
Ausführung

Firma:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Kontaktperson für
technische Rückfragen

Vorname:

Name:

Telefon: _____
E-Mail: _____

4. Gebäude

Gebäudeadresse(n) Strasse/Nr.: _____
PLZ/Ort: _____
Politische Gemeinde: _____
Parzellen-/Grundbuch-Nr.: _____

Eigenschaften Baujahr: _____
Hauptnutzung: Wohnen Mehrfamilienhaus (ab 3 Whg.)
Anzahl Wohnungen:
 Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus
 Verwaltung/Büro Schule
 Verkauf Restaurant
 Versammlungslokal Spital
 Industrie/Gewerbe Lager
 Sportbau Hallenbad
Bemerkung: _____

Hauptheizsystem bestehend Typ: Ölheizung Erdgasheizung
 Wärmepumpe Elektroheizung
 Holzfeuerung manuell
 Holzfeuerung automatisch
 Anschluss Wärmenetz
 andere: _____
Bei Wärmenetzanschluss: Hauptenergieträger: _____

5. Projekt

Fensterfläche, U-Wert 1.1 W/m²K: _____ m²
Fensterfläche, U-Wert 0.7 W/m²K: _____ m²
Vorgesehener Baubeginn Datum: _____
Kosten Gesamtinvestitionen für die Fenster: _____ CHF

6. Förderbedingungen

Förderbeiträge für den Ersatz von Schaufenstern in bestehenden Verkaufsgeschäften sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Fördergesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden. Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Förderberechtigt ist der Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handelsbetriebe für den Verkauf von Waren aller Art wie Detailgeschäfte, Warenhäuser, Engrosmärkte und Einkaufszentren.
3. Förderberechtigt sind nur Schaufenster in bereits im Ausgangszustand beheizten Gebäudeteilen.
4. Zweifachverglasung: Der Glas-U-Wert darf höchstens 1.1 W/m²K nach EN 673 betragen. Der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein.
5. Dreifachverglasung: Der Glas-U-Wert darf höchstens 0.7 W/m²K nach EN 673 betragen. Der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein.

Ausserdem gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
7. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.
8. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
9. Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
10. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
11. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
12. Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
13. Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
14. Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
15. Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.

7. Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

8. Fördersätze (gültig ab 01.01.2019)

Einmaliger Investitionsbeitrag	Fördersatz
Zweifachverglasung	CHF 100.- pro m ² Mauerlichtmass
Dreifachverglasung	CHF 150.- pro m ² Mauerlichtmass

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 1'000.- erreichen.

Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt.

9. Einzureichende Unterlagen

- Situationsplan mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- Offerte
- Grundrisspläne
- Foto der zu ersetzenden Schaufenster

10. Kommentar und Bestätigung

Kommentar:

Wurde mit dem Ersatz der Schaufenster schon begonnen? Ja Nein

Wurden/werden für dieses Projekt weitere Fördergelder beantragt, reserviert oder bezogen? Ja Nein

Wenn ja: wo?

--

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die gemachten Angaben korrekt sind und das Gesuch den Förderbedingungen entspricht.

Beachten Sie:

- Alle von Ihnen gelieferten Informationen werden von den beteiligten Organisationen und Fachleuten absolut vertraulich behandelt.
- Die Bearbeitungsstelle kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.

Ort und Datum

Unterschrift Eigentümer/in